

27/24

11. November 2024

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Future Automotive Technology im Fachbereich Ingenieurwissenschaften – Technik und Leben vom 17. Januar 2024	803
---	-----

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang****Future Automotive Technology (FAT)
Master of Science (M.Sc.)****im Fachbereich Ingenieurwissenschaften - Technik und Leben
vom 17. Januar 2024**

Aufgrund von § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften – Technik und Leben der HTW Berlin am 17. Januar 2024 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Future Automotive Technology beschlossen^{1,2}:

Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich.....	804
§ 2	Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge.....	804
§ 3	Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Future Automotive Technology.....	804
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	804
§ 5	Frist und Form der Bewerbung	804
§ 6	Auswahlverfahren	805
§ 7	Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen	805
§ 8	Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer	805
§ 9	Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten	806

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 3. April 2024.

² Genehmigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 2. Mai 2024.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber*innen im konsekutiven Masterstudiengang Future Automotive Technology fest, die ab dem Sommersemester 2025 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Future Automotive Technology

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Future Automotive Technology wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Future Automotive Technology in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Future Automotive Technology ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik.

(2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 AO-Ma. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß §§ 7 und 8 sind folgende Nachweise erforderlich:

- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen nach dem ersten akademischen Abschluss mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudiengangs Future Automotive Technology und
- der Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer (siehe § 8 Abs. 1), die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben.

§ 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und b) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b) AO-Ma.

§ 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Future Automotive Technology nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) AO-Ma wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note/Faktor X_2
Mindestens 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	1,0
Mindestens 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	1,6
Mindestens 1/2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	2,6

* nach dem ersten akademischen Abschluss

Die Bewertung der Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Erfüllt ein oder eine Bewerber*in mehrere der angegebenen Kriterien, so wird dasjenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar kein Kriterium erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

§ 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienmodule/Studienfächer	Note/Faktor X_3
a) Kraftfahrzeugtechnik 1*	1,0
b) Kraftfahrzeugtechnik 2*	1,0
c) Grundlagen Kraftfahrzeugantriebe*	1,0
d) Fahrdynamik oder Fahrzeugsicherheit/Unfallforschung *	1,0

*aus dem Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik der HTW

Der Faktor X_3 errechnet sich aus den Kriterien a) bis d) wie folgt:

$$X_3 = 1/4 (a + b + c + d)$$

Die inhaltliche Bewertung der Studienmodule/Studienfächer erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Kriteriums mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

§ 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 17. April 2013 (AMBl. HTW Berlin 16/13), zuletzt geändert am 16. November 2022 (AMBl. HTW Berlin 02/23), außer Kraft.